

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/57a02535-21b3-3a6c-9d30-ab02531e8074>

Bibliografie	
Titel	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen- 13. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	13. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-13-3

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen- 13. BImSchV)

Vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) [\(U\)](#)

Inhaltsübersicht	§§
-------------------------	-----------

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

Unterabschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Bezugssauerstoffgehalt und Aggregationsregeln

Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Bezugssauerstoffgehalt	3
Aggregationsregeln	4

Unterabschnitt 2

Gemeinsame Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb

Inhaltsübersicht	§§
Anforderungen und im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte zur Absicherung von Umweltqualitätszielen	5
Emissionsgrenzwerte bei Betrieb mit mehreren Brennstoffen	6
Kraft-Wärme-Kopplung und Kopplung von Gas- und Dampfturbinen	7
Wesentliche Änderung einer Feuerungsanlage	8
Anlagen zur Abscheidung und Kompression von Kohlendioxid	9
Begrenzung der Emissionen bei Lagerungs- und Transportvorgängen	10
Ableitbedingungen für Abgase	11
Abgasreinigungseinrichtungen	12
Unterabschnitt 3	
Gemeinsame Vorschriften zur Messung, Überwachung und Berichterstattung	
Brennstoffkontrolle	13
Energieeffizienzkontrolle	14
Messplätze	15
Messverfahren und Messeinrichtungen	16
Kontinuierliche Messungen	17
Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen	18
Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen	19
Periodische Messungen	20
Messberichte; Beurteilung von periodischen Messungen	21
Jährliche Berichte über Emissionen	22
Unterabschnitt 4	
Zulassung von Ausnahmen und weitergehende Anforderungen	

Inhaltsübersicht	§§
Zulassung von Ausnahmen	23
Weitergehende Anforderungen	24
Abschnitt 2	
Vorschriften für Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 zu den besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen	
Unterabschnitt 1	
Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 2	
Anwendungsbereich	25
Begriffsbestimmungen	26
Unterabschnitt 2	
Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 2	
Emissionsgrenzwerte für Ammoniak	27
Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz fester Brennstoffe, ausgenommen Biobrennstoffe	28
Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Biobrennstoffen	29
Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz flüssiger Brennstoffe, ausgenommen flüssige Brennstoffe aus Produktionsrückständen der chemischen Industrie	30
Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, ausgenommen gasförmige Brennstoffe aus Produktionsrückständen der chemischen Industrie	31
Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von flüssigen und gasförmigen Produktionsrückständen aus der chemischen Industrie	32
Emissionsgrenzwerte für Gasturbinenanlagen	33
Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen	34
Netzstabilitätsanlagen	35

Inhaltsübersicht	§§
-------------------------	-----------

Unterabschnitt 3

Zusätzliche Anforderungen an Messung und Überwachung zu Abschnitt 2

Ausnahme vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen	36
Abweichende Vorschriften zu periodischen Messungen	37
Zusätzliche periodische Messungen	38

Unterabschnitt 4

Übergangsvorschriften zu Abschnitt 2

Übergangsregelungen	39
---------------------	--------------------

Abschnitt 3

Vorschriften für Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/687 der Kommission vom 26. September 2014 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 3

Anwendungsbereich	40
Begriffsbestimmungen	41

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 3

Gemeinsame Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Ablaugen der Zellstoffherstellung	42
Zusätzliche Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Sulfat-Ablaugen der Zellstoffherstellung	43

Inhaltsübersicht	§§
Zusätzliche Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von Sulfid-Ablaugen der Zellstoffherstellung	44
Unterabschnitt 3	
Übergangsvorschriften zu Abschnitt 3	
Übergangsregelungen	45
Abschnitt 4	
Vorschriften für Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/738 der Kommission vom 9. Oktober 2014 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas	
Unterabschnitt 1	
Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 4	
Anwendungsbereich	46
Begriffsbestimmungen	47
Unterabschnitt 2	
Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 4	
Gemeinsame Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen in Raffinerien, die Raffinerieheizgase oder Destillations- oder Konversionsrückstände einsetzen	48
Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen für den Einsatz von Destillations- oder Konversionsrückständen	49
Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen für den Einsatz von Raffinerieheizgasen	50
Emissionsgrenzwerte in Raffinerien bei Betrieb mit mehreren Brennstoffen	51
Emissionsgrenzwerte für Gasturbinen in Raffinerien, die Raffinerieheizgase einsetzen	52
Kompensationsmöglichkeit in Raffinerien	53

Inhaltsübersicht	§§
------------------	----

Unterabschnitt 3

Zusätzliche Anforderungen an Messung und Überwachung zu Abschnitt 4

Kontinuierliche Messungen [54](#)

Abweichende Vorschriften zu periodischen Messungen [55](#)

Unterabschnitt 4

Übergangsvorschriften zu Abschnitt 4

Übergangsregelungen [56](#)

Abschnitt 5

Vorschriften für Großfeuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 5

Anwendungsbereich [57](#)

Begriffsbestimmungen [58](#)

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 5

Emissionsgrenzwerte [59](#)

Unterabschnitt 3

Zusätzliche Vorschriften zur Messung und Überwachung zu Abschnitt 5

Inhaltsübersicht	§§
Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen	60
Unterabschnitt 4	
Übergangsvorschriften zu Abschnitt 5	
Übergangsregelungen	61
Abschnitt 6	
Vorschriften für Großfeuerungsanlagen in der chemischen Industrie, die der mittelbaren Beheizung von Gütern in Reaktoren dienen	
Unterabschnitt 1	
Allgemeine Vorschriften zu Abschnitt 6	
Anwendungsbereich	62
Begriffsbestimmungen	63
Unterabschnitt 2	
Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 6	
Emissionsgrenzwerte	64
Unterabschnitt 3	
Übergangsvorschriften zu Abschnitt 6	
Übergangsregelungen	65
Abschnitt 7	
Schlussvorschriften	

Inhaltsübersicht	§§
------------------	----

Zugänglichkeit und Gleichwertigkeit von Normen und Arbeitsblättern [66](#)

Ordnungswidrigkeiten [67](#)

Anlagen

Brennstoffkontrolle [Anlage 1](#)

Emissionsgrenzwerte für Schwermetalle und krebserzeugende Stoffe [Anlage 2](#)

Äquivalenzfaktoren [Anlage 3](#)

Anforderungen an die kontinuierlichen Messeinrichtungen und die Validierung der Messergebnisse [Anlage 4](#)

Umrechnungsformel [Anlage 5](#)

Artikel 1 der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)

Diese Verordnung dient der Umsetzung

- *der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17),*
- *des Durchführungsbeschlusses 2014/687/EU der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (ABl. L 284 vom 30.9.2014, S. 76),*
- *des Durchführungsbeschlusses 2014/738/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 38),*
- *des Durchführungsbeschlusses 2017/1442/EU der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1),*
- *des Durchführungsbeschlusses 2017/2117/EU der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (ABl. L 323 vom 7.12.2017, S. 1).*